



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 2019

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
12	16. 8. 2019	Änderung der Verwaltungsvorschrift gemäß § 33 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (SÜG NRW)	382
2052	21. 8. 2019	Kopferlass Bereitschaftspolizei, Alarmeinheiten und regionale Einsatzreserven des Landes Nordrhein-Westfalen	382
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
21221	23. 8. 2019	Aufhebung des Runderlasses „Richtlinie zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes Drittstaatenangehöriger im Rahmen der Durchführung der Berufsgesetze der bundesrechtlich geregelten nichtärztlichen Gesundheitsfachberufe“	382
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung			
232	22. 8. 2019	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)	382
Staatskanzlei			
23732	19. 8. 2019	Berichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten (Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“).	385
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
751	9. 8. 2019	Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Emissionsarme Mobilität –“	385
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz			
7817	23. 8. 2019	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums	385

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
27. 8. 2019	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	397
Ministerium des Innern		
30. 8. 2019	Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	397
Ministerpräsident		
5. 9. 2019	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	397

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		
21. 8. 2019	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	397

	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
30. 8. 2019	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Beschulung der Patienten in der LWL-Tagesklinik Warendorf durch die städtische Schule für Kranke am St. Josef-Stift Sendenhorst zwischen der Stadt Sendenhorst und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)	397
	Landschaftsverband Rheinland	
4. 9. 2019	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2020 und 2021	398

I.**2052****12**

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
gemäß § 33 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen (SÜG NRW)**

Runderlass des Ministeriums des Innern
603 – 64.08.03 – 13101 – 187869/2019

Vom 16. August 2019

Die Anlage zum Runderlass des Innenministeriums VI C 1/1-47-261-1/98 vom 27. Mai 1998 (MBI. NRW. S. 720) wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan),
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien),
3. Armenien (Republik Armenien),
4. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan),
5. Bosnien und Herzegowina,
6. China (Volksrepublik China) einschließlich der Sonderverwaltungsregionen (SVR) Hongkong und Macau,
7. Georgien,
8. Irak (Republik Irak),
9. Iran (Islamische Republik Iran),
10. Kasachstan (Republik Kasachstan),
11. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
12. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea),
13. Kosovo (Republik Kosovo)
14. Kuba (Republik Kuba),
15. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
16. Libanon (Libanesische Republik),
17. Libyen,
18. Moldau (Republik Moldau),
19. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
20. Russische Föderation;
21. Sudan (Republik Sudan),
22. Syrien (Arabische Republik Syrien),
23. Tadschikistan (Republik Tadschikistan),
24. Turkmenistan,
25. Ukraine,
26. Usbekistan (Republik Usbekistan),
27. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam),
28. Weißrussland (Republik Weißrussland).“

Im Übrigen behält der Runderlass vom 27. Mai 1998 seine Gültigkeit.

– MBI. NRW. 2019 S. 382

**Kopferlass
Bereitschaftspolizei, Alarminheiten
und regionale Einsatzreserven des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums des Innern
413-60.05.01 VS-NfD

Vom 21. August 2019

– MBI. NRW. 2019 S. 382

21221

**Aufhebung des Runderlasses
„Richtlinie zur Überprüfung der Gleichwertigkeit
des Ausbildungsstandes Drittstaatenangehöriger
im Rahmen der Durchführung der Berufsgesetze
der bundesrechtlich geregelten nichtärztlichen
Gesundheitsfachberufe“**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 23. August 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 11. April 2002 (MBI. NRW. S. 552), der durch Runderlass vom 25. Juni 2003 (MBI. NRW. S. 682) geändert worden ist, wird aufgehoben. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2019 S. 382

232

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und
Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben
auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Vom 22. August 2019

Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Verwaltungsabkommen) ist nach Übersendung der Vertragsurkunden aller Vertragspartner am 1. Juni 2019 in Kraft getreten.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Dr. Jan Heinisch

**Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren
Aufgaben auf das
Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)
Stand: 18. April 2018**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen gemäß Artikel 2 Abs. 7 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin vom 27. März 2018, S. 192) geändert worden ist, folgendes Verwaltungsabkommen:

Artikel 1

Präambel

Die Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik sind in Artikel 2 und Artikel 3 des DIBt-Abkommens niedergelegt. Gemäß Art. 2 Abs. 7 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik können die Landesregierungen dem Deutschen Institut für Bautechnik durch Verwaltungsabkommen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat weitere Aufgaben übertragen.

Artikel 2

Übertragung weiterer Aufgaben

Dem Deutschen Institut für Bautechnik wird die Aufgabe übertragen,

1. allgemeine Bauartgenehmigungen zu erteilen und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt zu machen,
2. ein Muster für eine Verwaltungsvorschrift über die Technischen Baubestimmungen i.S.v. § 85a MBO zu erstellen und dieses Muster nach Anhörung der beteiligten Kreise und Herstellung des Einvernehmens mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder zu veröffentlichen,
3. die Einhaltung der Bauwerksanforderungen nach der Verwaltungsvorschrift über die Technischen Baubestimmungen i.S.v. § 85a MBO in Bezug auf Bauprodukte mit

CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 für einzelne Angaben gutachterlich zu bestätigen, die nicht in der Leistungserklärung ausgewiesen werden können, wenn in der Verwaltungsvorschrift über die Technischen Baubestimmungen i.S.v. § 85a MBO keine technische Regel benannt ist oder es sonst keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,

4. als Produktinformationsstelle für das Bauwesen nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tätig zu werden,
5. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach der BauPGHeizkesselV i.V.m der BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung vorzubereiten oder wenn die Länder die Zuständigkeit übertragen haben, die Anerkennung zu erteilen sowie die Stellen zu überwachen und
6. als zuständige Behörde gemäß §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz tätig zu werden.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten unterzeichneten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

23732

**Berichtigung der
Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von
Investitionsmaßnahmen an Sportstätten
(Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)**

Vom 19. August 2019

Der Runderlass der Staatskanzlei „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an Sportstätten (Förderrichtlinie „Moderne Sportstätte 2022“)“ vom 19. Juli 2019 (MBL NRW. S. 315) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 1.3 wird in Satz 2 das Wort „Förderaufufe“ durch das Wort „Programmaufufe“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 385

751

**Änderung des Runderlasses
„Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle
Energieverwendung, Regenerative Energien und
Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich
Emissionsarme Mobilität –“**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 9. August 2019

1

Der Runderlass „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Emissionsarme Mobilität –“ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Februar 2019 (MBL NRW. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung weitgehend elektronisch durchgeführt werden.“.
2. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsformular“ die Wörter „oder schriftlich“ eingefügt.
 - b) Nummer 7.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die schriftliche Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben im elektronischen Antragsformular kann elektronisch über das Antragsportal übermittelt werden.“.
3. Nummer 7.4 wird aufgehoben.
4. Nummer 7.5 wird Nummer 7.4.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 385

7817

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der
Strukturentwicklung des ländlichen Raums**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
II-6.0228.22901.02

Vom 23. August 2019

1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen,
Begriffsbestimmungen**

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der Strukturentwicklung des ländlichen Raums. Zweck der Förderung ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV NRW. S. 158) und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- sowie des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Zuwendungen werden unter jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und zu jeweils spezifischen Bedingungen zur Umsetzung der Fördertatbestände dieser Richtlinie gewährt.

1.2

Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.2.1

Barrierefreiheit

Eine Anlage oder ein Bereich sind barrierefrei, wenn sie für Menschen mit jedweder Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

1.2.2

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind Unternehmen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die grundsätzlich die in § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und

- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinn des Einkommensteuerrechts erfüllen oder
- ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Nicht zuwendungsberechtigt sind

- Antragstellerinnen und Antragsteller, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten und
- Antragstellerinnen und Antragsteller, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

1.2.3

Kleinprojekte im Sinn dieser Richtlinie sind Projekte mit förderfähigen Gesamtkosten von höchstens 20 000 Euro.

2

Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen, touristischen und wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale

2.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- oder Erläuterungstafeln einschließlich damit im Zusammenhang stehender Verweleinrichtungen,
- b) Errichtung, Erweiterung, Ausbau und Modernisierung von zur öffentlichen Nutzung vorgesehenen Ausstellungs-, Museums- oder anderer Gebäude zur Bereitstellung von Tourismusdienstleistungen,
- c) Errichtung, Erweiterung, Ausbau und Modernisierung von Freizeitinfrastrukturen mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen,
- d) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz sowie deren Vorbereitung und Begleitung, insbesondere für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke,
- e) Erhaltung regionaltypischer ländlicher Bausubstanz sowie
- f) Errichtung, Erweiterung, Ausbau und Modernisierung von Sportanlagen, Sporträumen und Sportgelegenheiten zur Nutzung für Spiel, Sport und Bewegung.

2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger Zuwendungsberechtigt sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter Buchstabe a genannte juristische Personen des Privatrechts.

2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierten Gebietskulisse Ländlicher Raum (Anlage) in Orten oder Ortsteilen bis zu 10 000 Einwohnern.

2.3.2

Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstaben c, d und e werden nur im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gefördert.

2.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

2.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss, bei gemeindlichen Anträgen: Zuweisung

2.4.4

Höhe der Zuwendung

2.4.4.1

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen, die von Zuwendungsberechtigten nach Nummer 2.2 Buchstabe a durchgeführt werden,
- b) 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen, die von Zuwendungsberechtigten nach Nummer 2.2 Buchstabe b durchgeführt werden,
- c) höchstens 250 000 Euro für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstaben a bis e sowie
- d) höchstens 500 000 Euro für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe f.

2.4.4.2

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, deren zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelfall mehr als 20 000 Euro betragen.

2.4.5

Bemessungsgrundlage

2.4.5.1

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie die Baukosten und die Baunebenkosten. Die Baunebenkosten sind nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen nicht von eigenem Personal des Maßnahmenträgers erbracht werden. Bei Hochbauten zählen die Kostengruppen 200 bis 500 ohne 212, 213 und 240, die Kostengruppe 600 ohne 611, 621 und 629 und die Kostengruppe 700 ohne 725, 750 bis 769 der DIN 276 zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.4.5.2

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Erschließungsmaßnahmen, für die die Gemeinden Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben berechtigt sind,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) Maßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- e) laufenden Betrieb und Unterhaltung,
- f) Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe d, die privaten Wohnzwecken dienen,
- g) Kosten im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch,
- h) Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig von den Zuwendungsempfängenden getragen werden. Dies gilt insbesondere für Zuwen-

dungsempfangende, die von der Steuer befreite Personen sind, wie sie in Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) definiert werden sowie

- i) Maßnahmen, die im Rahmen der Sportstättenbauförderrichtlinien vom 15. November 2018 (MBl. NRW. S. 666) der Staatskanzlei gefördert werden können.

2.4.5.3

Im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen sowie eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe a mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden werden als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei Zuwendungsempfängerinnen. Die Anrechnung darf 60 Prozent des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten. Die Arbeitsstunden müssen schriftlich belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

2.4.5.4

Einnahmen die während der Durchführung der Maßnahme erwirtschaftet werden, reduzieren die förderfähigen Ausgaben und in der Folge die gewährte Zuwendung.

2.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.5.1

Geförderte Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstaben a bis c und f, die von natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen des Privatrechts die nicht den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen durchgeführt werden, müssen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

2.5.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe d darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) der Zuwendungsberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide pro Jahr 100 000 Euro bei Ledigen und 130 000 Euro bei Ehegatten (Einkünfte der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers und des Ehepartners beziehungsweise der Ehepartnerin) nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten) auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, höchstens jedoch 130 000 Euro je Jahr.

3

Kleinprojekte zur Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien

3.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden regionale Kleinprojekte des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie einer LEADER- oder VITAL-NRW-Region dienen.

Maßnahmen des Förderbereichs 1 der GAK sind im Einzelnen:

- a) Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden,
- b) Dorfentwicklung,
- c) dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,
- d) Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums,
- e) Breitbandversorgung ländlicher Räume,
- f) Kleinunternehmen der Grundversorgung sowie
- g) Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Lokale Aktionsgruppen (LAG) der zugelassenen LEADER- und VITAL-NRW-Regionen. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist zulässig. Dritte können sein

- a) juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt dient der Umsetzung der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie der LEADER- oder VITAL-Region. Die betreffende Entwicklungsstrategie muss vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium anerkannt worden sein.

3.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

3.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

3.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

3.4.4

Höhe der Zuwendung

3.4.4.1

Die Höhe der Zuwendung beträgt je Region 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 180 000 Euro je Region und Kalenderjahr. Die Zuwendung ist in dem Jahr zu verwenden, in dem sie vom Land bewilligt worden ist.

Weiterleitungen dürfen höchstens mit einem Fördersatz von 80 Prozent bewilligt werden. Die jeweiligen Fördersätze der Dritten sind im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

3.4.4.2

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der LAG für die Umsetzung regionaler Kleinprojekte, die der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen.

3.4.4.3

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch,
- i) einzelbetriebliche Beratung,

- j) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- k) Personalleistungen sowie
- l) Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig vom Zuwendungsempfängenden getragen werden. Dies gilt insbesondere für Zuwendungsempfängende, die von der Steuer befreite Personen sind, wie sie in Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2006/112/EG definiert werden,

3.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

3.5.2

Die Möglichkeit der Durchführung von Kleinprojekten ist von der LAG in geeigneter Art und Weise – beispielsweise im Rahmen eines Projektauftrags – bekannt zu machen.

3.5.3

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand von Auswahlkriterien durch die LAG auf Basis von eingereichten Projektskizzen, aus denen die Gesamtausgaben und die Zuordnung zu den Maßnahmen des GAK-Fördergrundsatzes hervor gehen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 Prozent der Stimmrechte hat. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Bewilligungsbehörde übermittelt.

3.5.4

Für jedes ausgewählte Kleinprojekt ist ein privatrechtlicher Vertrag über die Weiterleitung der Zuwendung im Sinn der Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zwischen der Zuwendungsempfängerin und dem Letztempfänger abzuschließen, der die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen und den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung sicherstellt.

3.5.5

Die Erstempfängerin kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte verwendeten Mittel.

4

Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinn der Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt wird diese nur im Rahmen und unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 als De-minimis Förderung gewährt.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren darf dabei in Summe mit anderen „De-Minimis-Förderungen“ nicht mehr als 200 000 Euro betragen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu beachten.

Bei Unternehmen im Agrarsektor gilt statt der vorstehenden Regelung, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000 Euro nicht übersteigen darf. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 zu beachten.

Eine De-minimis-Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

4.2

Für die zu fördernde Baumaßnahme müssen vorliegen (soweit zutreffend):

- a) die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung,
- b) mindestens ein positiver Vorbescheid nach § 77 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 421) sowie
- c) bei genehmigungsfreien Wohngebäuden eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 64 Absatz 1 Nummer 4 der Landesbauordnung 2018 abgegeben hat.

4.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung beziehungsweise ab Erwerb der Betriebsstätte,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung beziehungsweise ab Erwerb der Betriebsstätte, veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Sofern einzelne Objekte bereits in der Vergangenheit mit öffentlichen Fördermitteln gefördert worden sind, ist eine Förderung auf Basis dieser Richtlinie erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist der vorangegangenen Förderung möglich.

4.4

Zuwendungsempfängende müssen für die zu fördernden Objekte oder Flächen Nutzungsrechte von grundsätzlich zwölf Jahren ab Fertigstellung nachweisen.

4.5

Zuwendungsempfängende haben spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme zu beginnen.

4.6

Es sind die Belange der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.2) zu berücksichtigen und umzusetzen.

4.7

Aufwendungen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

5

Verfahren

5.1

Antragsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde mit dem Formular nach Grundmuster 1 „Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG“ zu beantragen.

5.2

Bewilligungsverfahren

5.2.1

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

5.2.2

Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

5.3

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt entsprechend der Nummer 7 der Ver-

waltungsvorschriften für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich (VV) beziehungsweise Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

5.3.2

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG“ zu führen.

Der einfache Verwendungsnachweis wird aufgrund der Nummer 10.2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zugelassen. Private Zuwendungsempfänger haben für Maßnahmen nach Nummer 2 dem Verwendungsnachweis mindestens eine Belegliste beizufügen. Bei Maßnahmen nach Nummer 3 ist dem Verwendungsnachweis eine Liste der Kleinprojekte beizufügen, aus der für jedes Kleinprojekt der Letztempfänger, die Bezeichnung des Kleinprojekts, die Zuordnung zum Maßnahmenkatalog des ILE-Förderbereichs 1, die zuwendungsfähigen Kosten, der Fördersatz des Letztempfängers und die Höhe der Förderung hervorgeht.

5.3.3

Zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind außerhalb des Anwendungsbereichs der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung nach Nummer 6.5 ANBest-P grundsätzlich Originalbelege vorzulegen, soweit nicht aufgrund dieser Richtlinie ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen ist.

5.3.4

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind anzuwenden:

- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Nummer 3 der ANBest-G und
- bei den übrigen Zuwendungsempfängern die Nummer 3 der ANBest-P.

Bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Kleinprojekten bei Maßnahmen nach Nummer 3 sind die vorgenannten Regelungen auf Ebene der Kleinprojekte anzuwenden.

6

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Verzeichnis der zur Gebietskulisse "Ländlicher Raum" gehörenden Kreise, Städte, Gemeinden und Gemarkungen

Regierungsbezirk	Kreise/ kreisfreie Städte	Gemeinden	Gemarkungen
Arnsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld	alle
		Ennepetal	alle
		Gevelsberg	Asbeck
			Silschede
		Hattingen	alle
		Schwelm	Linderhausen
		Sprockhövel	alle
		Wetter	Esborn
		Witten	Durchholz
			Vormholz
	Hochsauerlandkreis	alle	alle
	Märkischer Kreis	alle	alle
	Olpe	alle	alle
	Siegen-Wittgenstein	Bad Berleburg	alle
		Burbach	alle
		Erndtebrück	alle
		Freudenberg	alle
		Hilchenbach	alle
		Kreuztal	alle
		Laasphe	alle
		Netphen	alle
		Neunkirchen	alle
		Siegen	Buchen
			Langenholdinghausen
			Meiswinkel
			Oberschelden
			Breitenbach
			Feuersbach
			Niedersetzen
			Obersetzen
			Bürbach
			Eiserfeld
			Gosenbach
			Seelbach
			Sohlbach
			Trupbach
			Volnsberg
			Eisern

Regierungsbezirk	Kreise/ kreisfreie Städte	Gemeinden	Gemarkungen
		Wilnsdorf	alle
	Soest	alle	alle
	Unna	Bergkamen	Heil Overberge
		Bönen	alle
		Fröndenberg	alle
		Holzwickede	Hengsen Opherdicke
		Kamen	Derne Rottum Wasserkurl
		Lünen	Altünen
		Schwerte	Geisecke Villigst Ergste Altlichtendorf
		Selm	alle
		Unna	alle
		Werne	alle
	Dortmund	Dortmund	Groppenbruch Schwieringhausen Syburg Holthausen
	Hagen	Hagen	Garenfeld Dahl Delstern Holthausen Berchum
	Hamm	Hamm	Lerche Sandbochum Weetfeld Allen Berge Braam-Ostwhenemar Freiske Frielinghausen Haaren Norddinker Osterflerich Osttünen Süddinker Vöckinghausen

Regierungsbezirk	Kreise/ kreisfreie Städte	Gemeinden	Gemarkungen
			Wambeln
			Westtünen
			Bockum-Hövel
			Heessen
Detmold	Gütersloh	alle	alle
	Herford	alle	alle
	Höxter	alle	alle
	Lippe	alle	alle
	Minden-Lübbecke	alle	alle
	Paderborn	Altenbeken	alle
		Bad Lippspringe	alle
		Borchen	alle
		Büren	alle
		Delbrück	alle
		Hövelhof	alle
		Lichtenau	alle
		Paderborn	Benhausen
			Dahl
			Elsen
			Marienloh
			Neuenbeken
			Wewer
		Salzkotten	alle
		Wünnenberg	alle
	Bielefeld	Bielefeld	Babenhäusen
			Brönninghausen
			Holtkamp
			Jöllenbeck
			Kirchdornberg
			Lämershagen-Gräfinhagen
			Niederdornberg-Deppendorf
			Schröttinghausen
			Senne I
			Theesen
			Ubbedissen
			Ummeln
			Vilsendorf
Düsseldorf	Kleve	alle	alle

Regierungsbezirk	Kreise/ kreisfreie Städte	Gemeinden	Gemarkungen
	Mettmann	Mettmann	alle
		Ratingen	Lintorf
			Eggerscheidt
			Homberg
			Meiersberg
			Breitscheid
			Hasselbeck
		Velbert	Untensiebeneick
			Windrath
			Kuhlendahl
			Nordrath
			Langenberg
			Bleiberg
			Niederbonsfeld
			Oberbonsfeld
		Wülfrath	Unterdüssel
			Flandersbach
			Oberdüssel
	Rhein-Kreis-Neuss	Dormagen	Broich
			Gohr
			Straberg
		Grevenbroich	Elfgen
			Neurath
			Allrath
			Barrenstein
			Hemmerden
			Neukirchen
			Wevelinghoven
		Jüchen	alle
		Korschenbroich	alle
		Neuss	Hoisten
			Grefrath
			Holzheim
			Rosellen
		Rommerskirchen	alle
	Viersen	alle	alle
	Wesel	Alpen	alle
		Dinslaken	Hiesfeld
		Hamminkeln	alle
		Hünxe	alle
		Kamp-Lintfort	alle
		Moers	Kapellen
		Neukirchen-Vluyn	alle
		Rheinberg	alle

Regierungsbezirk	Kreise/ kreisfreie Städte	Gemeinden	Gemarkungen
		Schermbek	alle
		Sonsbeck	alle
		Voerde	alle
		Wesel	alle
		Xanten	alle
	Düsseldorf	Düsseldorf	Angermund
			Hubbelrath
			Bockum
			Wittlaer
	Essen	Essen	Byfang
	Krefeld	Krefeld	Traar
			Hüls
	Mönchengladbach	Mönchengladbach	Hardt-Alte
			Schelsen
			Wanlo
			Wickrath
	Mülheim	Mülheim	Selbeck
	Remscheid	Remscheid	Fünftehnhöfe
			Bergisch Born
	Solingen	Solingen	Burg
	Wuppertal	Wuppertal	Dönberg
			Beyenburg
Köln	Düren	alle	alle
	Euskirchen	alle	alle
	Heinsberg	Erkelenz	alle
		Gangelt	alle
		Geilenkirchen	alle
		Heinsberg	alle
		Hückelhoven	alle
		Waldfeucht	alle
		Wassenberg	alle
		Wegberg	alle
		Selfkant	alle
	Oberbergischer Kreis	alle	alle

Regierungsbezirk	Kreise/ kreisfreie Städte	Gemeinden	Gemarkungen
	Rheinisch-Bergischer Kreis	Bergisch-Gladbach	Bensberg-Honschaft
			Combüchen
			Herkenrath
			Sand
		Burscheid	alle
		Kürten	alle
		Leichlingen	alle
		Odenthal	alle
		Overath	alle
		Rösrath	alle
		Wermelskirchen	alle
	Rhein-Erft-Kreis	Bedburg	alle
		Bergheim	alle
		Brühl	Schwadorf
		Elsdorf	alle
		Erfstadt	alle
		Frechen	Bachem
			Buschbell
		Hürth	Gleuel
			Stotzheim
		Kerpen	alle
		Pulheim	alle
	Rhein-Sieg-Kreis	Alfter	alle
		Bad Honnef	alle
		Bornheim	alle
		Eitorf	alle
		Hennef	alle
		Königswinter	alle
		Lohmar	alle
		Meckenheim	alle
		Much	alle
		Neunkirchen-Seelscheid	alle
		Rheinbach	alle
		Ruppichterath	alle
		St. Augustin	Birlinghoven
		Siegburg	Braschoß
		Swisttal	alle
		Troisdorf	Altenrath
		Wachtberg	alle
		Windeck	alle
	Städteregion Aachen	Alsdorf	Bettendorf
		Baesweiler	alle
		Eschweiler	alle

Regierungsbezirk	Kreise/ kreisfreie Städte	Gemeinden	Gemarkungen
		Monschau	alle
		Roetgen	alle
		Simmerath	alle
		Stolberg	alle
		Würselen	Bardenberg
			Broichweiden
	Aachen, Städteregion	Aachen	Kornelimünster
			Lichtenbusch
			Sief
			Walheim
	Bonn	Bonn	Röttgen
	Köln	Köln	Rath
	Leverkusen	Leverkusen	Steinbüchel
Münster	Borken	alle	alle
	Coesfeld	alle	alle
	Recklinghausen	Castrop-Rauxel	Henrichenburg
		Datteln	alle
		Dorsten	alle
		Haltern	alle
		Oer-Erckenschwick	alle
		Waltrop	alle
	Steinfurt	alle	alle
	Warendorf	alle	alle
	Bottrop	Bottrop	Kirchhellen
	Münster	Münster	Sankt Mauritz
			Handorf
			Amelsbüren
			Wolbeck-Kirchspiel
			Roxel
			Albachten
			Nienberge

II.**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M4/M5 –

Vom 27. August 2019

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 23. August 2019 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Prof. Dr. Götz Alsmann, Münster
- Mustafa Bayram, Köln
- Gunter Demnig, Alsfeld
- Herbert Gövert, Wadersloh
- Dr. Frank Hoffmann, Septfontaines (Luxemburg)
- Horst Hrubesch, Boostedt
- Franz Jacoby, Paderborn
- Rolf Krebs, Steinfurt
- Lioba Lichtschlag, Düsseldorf
- Staatsminister a.D. Dr. Helmut Linssen, Issum
- Werner Saure, Arnsberg
- Staatsministerin a.D. Ute Schäfer, Detmold
- Gerhard Schmidt, Köln
- Lena Strothmann, Gütersloh

– MBl. NRW. 2019 S. 397

**Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des
Gesetz- und Verordnungsblattes
und des Ministerialblattes für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

Vom 30. August 2019

Die seit dem 1. Januar 2002 unverändert gebliebenen Preise werden aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Ab dem 1. Januar 2020 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet:

- Gesetz- und Verordnungsblatt im Jahresabonnement 77,00 Euro
- Gesetz- und Verordnungsblatt im Halbjahresabonnement 38,50 Euro
- Ministerialblatt im Jahresabonnement 132,00 Euro
- Ministerialblatt im Halbjahresabonnement 66,00 Euro
- Preise für Einzelhefte je nach Seitenzahlen.

Dieser Hinweis wird bis zum 1. Januar 2020 auf der Titelseite beziehungsweise letzten Seite des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen lesbar sein.

– MBl. NRW. 2019 S. 397

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M4/M5 –

Vom 5. September 2019

Der Ministerpräsident hat Herrn Regierungspräsidenten a.D. Walter Stich aus Detmold am 23. August 2019

den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Die Aushändigung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 30. August 2019 durch Frau Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl.

– MBl. NRW. 2019 S. 397

III.**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr****Sitzungen der Fachausschüsse
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 21. August 2019

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 26. September 2019 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Mittwoch, 18. September 2019, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag, 19. September 2019, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Mittwoch, 25. September 2019, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 26. September 2019 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 21. August 2019

Elke Anders

– MBl. NRW. 2019 S. 397

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Übernahme der Beschulung der Patienten
in der LWL-Tagesklinik Warendorf durch die
städtische Schule für Kranke am St. Josef-Stift
Sendenhorst zwischen der Stadt Sendenhorst und
dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2
des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 30. August 2019

Zwischen der Stadt Sendenhorst und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Beschulung der Patienten in der LWL-Tagesklinik Warendorf durch die städtische Schule für Kranke am St. Josef-Stift Sendenhorst abgeschlossen worden.

Die Bezirksregierung Münster hat die Vereinbarung in Anwendung der §§ 24 Absatz 2 i. V. m. 29 Absatz 4 Nummer 1 GkG NRW i. V. m. § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S 102), in der jeweils geltenden Fassung, aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, ausgegeben am 23. August 2019, lfd. Nr. 33/34, öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Münster, den 30. August 2019

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 397

Landschaftsverband Rheinland

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2020 und 2021

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 4. September 2019

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2020 und 2021 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, erheben.

Köln, den 4. September 2019

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2019 S. 398

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes und/oder des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die seit dem 1. Januar 2002 unverändert gebliebenen Preise werden aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Ab dem 1. Januar 2020 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet: Gesetz- und Verordnungsblatt im Jahresabonnement 77,00 Euro, Gesetz- und Verordnungsblatt im Halbjahresabonnement 38,50 Euro, Ministerialblatt im Jahresabonnement 132,00 Euro, Ministerialblatt im Halbjahresabonnement 66,00 Euro, Preise für Einzelhefte je nach Seitenzahlen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569